

AMTSBLATT

der Gemeinde Salzatal



02. Jahrgang

Salzatal, den 19.02.2026

Nummer 03/26

INHALT

Bekanntmachungen der Gemeinde Salzatal

Das Ordnungsamt informiert: Gewässerschau des UHV „Untere Saale“ 1

Öffentliche Bekanntmachungen Dritter

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen 1

WAZV Saalkreis: Änderung des Entsorgungsunternehmens ab 01.04.2026 2

AZV „Eisleben-Süßer See“: Hinweisbekanntmachung..... 2

Amtsgericht Halle (Saale): Bekanntmachung Termin Zwangsvollstreckung 3

Impressum 2

Das Ordnungsamt informiert

Gewässerschau des UHV „Untere Saale“

Die diesjährige **Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“** findet in Salzatal für alle Ortsteile am Mittwoch, den **15. April 2026**, Beginn **09:00 Uhr**, statt.

Treffpunkt soll wie gewohnt auf dem Vorplatz des ehemaligen Rathauses Salzmünde, Am Rathaus 31, 06198 Salzatal Ortsteil Salzmünde sein.

Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke werden gebeten den Zutritt zu den Gewässern I. und II. Ordnung zu gewähren.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), das Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), sowie die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“ in den aktuellen Fassungen.

Ihr Ordnungsamt

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Einheitsgemeinde Salzatal

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach S 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflan-

zen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit S 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß SS 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und S 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Einheitsgemeinde Salzatal werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2026 bis 2030 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplänen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß S 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß S 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit S 30 NatSchG LSA und S 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt

es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Achtung Änderung des Entsorgungsunternehmens ab 01.04.2026

...für Betreiber dezentraler Abwasseranlagen zur Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben und zur Schlamm Entsorgung aus dezentralen Kleinkläranlagen

Sehr geehrte Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer,

Ist Ihr Grundstück nicht an der zentralen Abwasserentsorgung angeschlossen, sind Sie verpflichtet, eine dezentrale Abwasseranlage in Form einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage zu betreiben.

Zum Betrieb gehört neben den vorgeschriebenen Wartungen auch die regelmäßige Abfuhr des gesammelten Fäkalwassers (abflusslose Sammelgruben) bzw. des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen. Betreiber von Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfallgruben sind verpflichtet, aus diesen mindestens einmal jährlich den Fäkalschlamm abfahren zu lassen. Beim Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage ist nach Bedarf (entsprechend der Anweisungen im Wartungsprotokoll) abzufahren. Abzufahrendes Fäkalwasser und zu entsorgender Fäkalschlamm sind dem WAZV Saalkreis anzudienen, um eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung sicher zu stellen. Während die Reinigung auf den verbandseigenen Kläranlagen erfolgt, wird die Abfuhr vom WAZV Saalkreis durch beauftragte Dritte organisiert.

Der WAZV Saalkreis hat diese Abfuhrleistungen von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgru-

ben und von Schlamm aus Kleinkläranlagen neu ausgeschrieben und ab **01.04.2026** wie folgt vergeben:

Den **Abfuhrbereich „Ost“** sowie auch den **Abfuhrbereich „West“** wird nun die **Firma REMONDIS Mitteldeutschland GmbH, Berliner Straße 161, 06258 Schkopau** übernehmen. Sie erreichen die Fa. REMONDIS von Montag – Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr über folgende Kontakte: Tel.: 0345 7757890, Fax: 0345 77578929; E-Mail: dispo-schkopau@remondis.de. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website: www.remondis-entsorgung.de

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig mit der beauftragten Firma einen Abfuhrtermin. Die Abfuhrtermine können nur direkt beim Abfuhrunternehmen, nicht beim WAZV Saalkreis vereinbart werden.

Die Entsorgungsnachweise werden von der beauftragten Firma gegenüber dem WAZV Saalkreis erbracht.

Ihr WAZV Saalkreis

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Beschluss 10/2025 - Wirtschaftsplan 2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 mit Beschluss Nr. 10/2025 den Wirtschaftsplan 2026 beschlossen.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben Süßer See“ wurde am 06.02.2026 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:	Die Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal
Postanschrift:	Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzatal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Salzatal unter https://www.gemeinde-salzatal.de/de/amtsblaetter.html abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzatal Telefon: 034609 / 28-0 E-mail: amtsblatt@gemeinde-salzatal.de

– Ausfertigung –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 3/24

30.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters gemäß § 165 Inso in Verbindung mit § 172 ZVG sollen am

Mittwoch, 04. März 2026, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Thüringer Straße 16,
06112 Halle (Saale), Saal 2.047

die im Grundbuch von **Salzmünde** Blatt **2289** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Salzmünde	3	4/2	Landwirtschaftliche Fläche, Lettiner Straße 5	1595
	Salzmünde	4	2/2	Landwirtschaftliche Fläche, An der Saale	12150
2	Salzmünde	4	34/71	Gebäudefläche, Lettiner Straße 5	4586

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten bei dem Flurstück 4/2 der Flur 3 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 um ein Grundstück, welches mit einem ehemaligen Stall-/Lagergebäude bebaut ist (seit längerer Zeit wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll genutzt). Das Flurstück 2/2 der Flur 4 im Bestandsverzeichnis Nr. 1 ist ein unbebautes Grundstück. Das Grundstück lfd. Nr. 2 im Bestandsverzeichnis ist mit Gebäuden unterschiedlicher Nutzungsarten bebaut, tlw. Genutzt von einer Berechtigten eines Wohnungsrechts. Die Objektadresse lautet: Lettiner Str. 5, 06198 Salzmünde OT Schiepzig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Gesamtverkehrswert der vorbezeichneten Versteigerungsobjekte wurde festgesetzt auf **512.000,00 EUR**.

Die Einzelwerte:

Für die laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück (Flurstück 4/2 der Flur 3 und Flurstück 2/2 der Flur 4) beträgt der Verkehrswert 77.000,00 EUR und für die laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses (Flurstück 34/71 der Flur 4): beträgt der Verkehrswert 435.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Halle (Saale) (Zimmer Nr. 2.094) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und am Dienstag außerdem von 15-17 Uhr eingesehen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de** und **www.immobilienpool.de**

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale) 11.02.2026

Nostitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

